

**Ordnung zur Änderung  
der Bachelor-Prüfungsordnungen (BPO)  
der Studiengänge Bio- und Nanotechnologien  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn**

Vom 16. Oktober 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Bachelor-Prüfungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnungen (BPO) des Studiengangs **Bio- und Nanotechnologien** an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn vom 27. September 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - vom 06.10.2011), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - vom 25.07.2013) und des Studiengangs **Bio- und Nanotechnologien** an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn vom 11. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - vom 25.07.2013) werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Absatz „II. Modulprüfungen und Teilnahmebescheinigungen“ die Bezeichnung „II. Modulprüfungen und Studienleistungen“.
2. In der Inhaltsübersicht erhält „§ 24 Teilnahmebescheinigungen“ die Bezeichnung „§ 24 Studienleistungen“.
3. In allen Paragraphen wird die Bezeichnung „Teilnahmebescheinigungen“ durch die Bezeichnung „Studienleistungen“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden; die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus

- a) vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
- b) einer oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG sowie
- c) zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften nach Gruppen gewählt. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professorenschaft das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds werden durch den Fachbereichsrat nach Gruppen Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.“

5. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Der Prüfungsausschuss kann über die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fälle hinaus weitere zu bezeichnende Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10 Kompensation**

Es ist den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul auszutauschen. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden. Mit der Zulassung zur Bachelorarbeit erlischt die Möglichkeit der Kompensation.“

7. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfalle ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erbringen, welches die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.“

8. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Beantragung der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen. Die Frist wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt.“

9. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Fristen zurückgenommen werden:

a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 15), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 16) oder mündlichen Prüfung (§ 17) beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.

b) Bei Modulprüfungen in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (§ 18), einer Kombinationsprüfung (§ 19), einer semesterbegleitenden Teilprüfung (§ 20), eines Portfolios (§ 21), einer Projektarbeit (§ 22) oder einer Prozessorientierten Prüfungsleistung (§ 23) beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.

Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Rücknahme der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen.“

10. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schriftliche Ausarbeitungen werden im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt und haben in der Regel einen Umfang von 10 bis 15 Seiten, wobei eine regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung erforderlich ist. Die schriftliche Ausarbeitung kann durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer ergänzt werden. Ein Fachvortrag kann in Form eines Seminarvortrages, der vor Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung stattfinden kann, durchgeführt werden. In welchen Modulen ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können.“

11. § 24 Teilnahmebescheinigungen wird durch folgenden § 24 Studienleistungen ersetzt:

**„§ 24 Studienleistungen**

(1) In Modulen, die mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung abschließen, können in den einzelnen

Lehrveranstaltungen Studienleistungen (siehe Anlagen 1 und 2) verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Semesterarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Die regelmäßige Teilnahme kann nur verpflichtend vorgesehen werden, sofern das Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen müssen nach fristgerechter Bearbeitung der gestellten Aufgaben mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen in diesem Modul geforderten Studienleistungen.

**(2)** Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorschrift des § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.“

12. In Anlage 1 und Anlage 2 wird jeweils die Prüfungsvorleistung „T“ durch „SL“ ersetzt.

## **Artikel II**

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) des Studiengangs **Bio- und Nanotechnologien** an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn vom 11. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - vom 25.07.2013) wird wie folgt geändert:

13. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Zum Praxissemester kann auf Antrag gemäß Absatz 2 zugelassen werden, wer in den Modulprüfungen des ersten bis dritten Fachsemesters 90 Credits und in den Modulprüfungen des vierten und fünften Fachsemesters 30 Credits gemäß Anlage 1 erworben hat. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet in der Regel die oder der Beauftragte für Praxissemester. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

## **Artikel III**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom 14. Oktober 2014 ausgefertigt.

Iserlohn, den 16. Oktober 2014

Der Präsident  
der Fachhochschule Südwestfalen

Prof. Dr. Claus Schuster